

§ 2 Aufgaben

Das „Institut für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ hat die Aufgabe, in den Betrieben eine fortgeschrittene Produktionstechnik und Organisation einzuführen, um dadurch die Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung der Produktion wirksam zu unterstützen und durchzusetzen.

Es hat insbesondere als Aufgabe:

- a) Einführung, Übertragung und Durchsetzung neuester Fertigungstechnologien.
- b) Durchführung von Betriebsvergleichen und Analysen zur Auswertung und Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse. Bildung und Weiterentwicklung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern.
- c) Durchführung von technisch-wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zur Entwicklung neuer Fertigungsverfahren.
Ausarbeitung von Studienentwürfen auf technologischem und organisatorischem Gebiet sowie von speziellen Aufgabenstellungen für die Institute und Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau.
- d) Untersuchung und Erprobung neuer technologischer Verfahren zur Ermittlung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern.
- e) Projektierung der Aufnahme neuer Fertigungen sowie Begutachtung der Investitionen der Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau, einschließlich der dazugehörigen Projektierungsunterlagen.
- f) Ständiges Studium der Technologie im Weltmaßstab, mit dem Ziel, neue Erkenntnisse zu gewinnen und weiterzuentwickeln, um diese in die Produktionstechnik der Betriebe einzuführen.
- g) Durchführung von Lehrgängen für spezielle Gebiete der Technologie, Betriebs- und Arbeitsorganisation und Ökonomie.
- h) Enge Zusammenarbeit und systematischer Erfahrungsaustausch mit den Instituten, Hoch- und Fachschulen und den Neuerern aus der Produktion zur Ermittlung und Verbreitung neuer fortschrittlicher Arbeitsverfahren auf technologischem und organisatorischem Gebiet.
- i) Wissenschaftliche Verarbeitung und Begründung der Neuerermethoden zu festen Bestandteilen und Berechnungsgrundlagen der allgemeinen Technologie.
- k) Mitarbeit bei der Ausbildung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Technologie und Organisation und Unterstützung bei der Durchführung von Berufspraktika.

§ 3 Gliederung

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4 Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Instituts für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ führt.

(2) Der Direktor wird vertreten durch den Stellvertretenden Direktor, der gleichzeitig Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung ist.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen.

(4) Die im Institut mit leitenden Funktionen beauftragten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem, von dem Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5 Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik, bei dem Ministerium für Schwermaschinenbau, veranschlagt.

(2) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie technisch-wissenschaftliche Ausarbeitungen, Beratungen und Gutachten, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 6 Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und der Stellvertreter des Direktors werden vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7 Kuratorium

(1) Zur Aufgabenstellung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem „Institut für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau;
- ein Vertreter des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau;
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission;
- ein Vertreter der Hochschule für Maschinenbau Karl-Marx-Stadt;
- vier Vertreter aus Produktionsbetrieben des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.